

Festsetzungen und Zeichenerklärung

Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) vom 25. Juli 2018 ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 12 Abs. 3 BauGB).

Zulässig ist eine Wohnnutzung mit Stellplätzen.

Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat (§ 12 Abs. 3 a BauGB).



Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

 $H_{bA} \leq N$ 

Oberste Begrenzung der baulichen Anlage  
(Höhen in Meter, im Normalnullsystem)

St



Carports mit begrünter Dachfläche. Es sind geeignete, gebietsheimische und standortgerechte Saatgutmischungen zu verwenden. Die Substratstärke muss min. 12 cm betragen.

gr

Gehrecht  
zugunsten der Allgemeinheit

Hinweise

Städtebaulicher Vertrag / Durchführungsvertrag

Weitere Festlegungen sind im Städtebaulichen Vertrag / Durchführungsvertrag enthalten (§ 12 Abs. 1 BauGB).

Denkmalschutz / Bodenfunde

Der Geltungsbereich liegt zum Teil im Bereich einer archäologischen Fundstelle.

Nach § 20 DSchG sind Funde, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden.